

## Nichtamtliche Lesefassung

### **Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation**

**Vom 18. Dezember 2012**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 30/2012 vom 20.12.2012, Teil 2 S. 34ff)

#### **1. Änderung vom 11. März 2014**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2014 vom 13.03.2014, S. 27)

#### **2. Änderung vom 05. März 2015**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2015 vom 09.03.2015, S. 12)

#### **3. Änderung vom 20. Dezember 2016**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 35/2016 vom 22.12.2016, S. 5f)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im postgradualen Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.
- (2) Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 und 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 10 Abs. 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleibt unberührt. Soweit kein Auswahlverfahren stattfindet, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 2 dieser Satzung der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit der Vorbildung und die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse. Im Übrigen richtet sich das weitere Verfahren in den vorgenannten Fällen nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim sowie den sonstigen einschlägigen universitären Satzungen.

### **§ 2 Fristen**

Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:
  - a. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
  - b. Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
  - c. der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,

- d. ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a. Die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.
- b. Der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem fachverwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung beizulegen oder falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen.
- c. Der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Medien- und Kommunikationswissenschaft oder ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem sozial- oder geisteswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland. Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen und einen medien- und kommunikationswissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten beinhalten. Zudem muss das Studium innerhalb oder außerhalb des medien- und kommunikationswissenschaftlichen Anteils einen Anteil an einschlägigen Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten beinhalten.

Wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Studienbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 130 ECTS-Punkten dennoch die Zulassung beantragt werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelor-Abschluss bis zur Meldung zur ersten Prüfung im Master-Studiengang vorgelegt wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

- d. Der Bachelor-Abschluss bzw. die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein.
- e. Der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamer Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.
- f. Ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalenter Kenntnisse bzw. vergleichbare Stufen anderer Zertifizierungssysteme.

Für Testergebnisse gilt, dass die Ergebnisse jeweils nicht älter als zwei Jahre sein dürfen.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Gleichwertigkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im

Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim unberührt.

## **§ 5 Auswahlkommission**

- (1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission für diesen Masterstudiengang eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

- (1) Die Zahl der Zulassungen für den Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation ist beschränkt. Sind mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Die Auswahlkommission bereitet die Auswahlentscheidung vor, indem sie aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien eine Rangfolge unter den Bewerbern bildet. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

## **§ 7 Auswahlkriterien**

- (1) Bei der Auswahl werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
  - a. Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums.

Die Berechnung der aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Durchschnittsnote erfolgt durch diejenige Institution, an der der Bachelor-Abschluss erworben wird.

Soweit diese Institution eine derartige Berechnung nachweislich nicht vornimmt, kann eine Berechnung durch die Universität Mannheim vorgenommen werden, soweit der betroffene Bewerber die hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist gemäß § 2 vorlegt. Der Bewerber hat in diesem Fall durch geeignete Mittel geltend und glaubhaft zu machen, dass ihm die Beibringung einer Berechnung durch die betroffene Institution in Folge eines Umstands, den der Bewerber nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.

- b. Die Nachweise über ggf. studienrelevante mehrmonatige Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester oder Forschungsaufenthalte) während des Bachelor-Studiums oder nach diesem sowie einschlägige Auszeichnungen (hierzu zählen neben Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie Stipendien).
- (2) Die Bildung der Rangliste erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Leistungen im Bachelor-Studium und sonstiger Leistungen bestimmt wird. Die Auswahlkriterien im Sinne des Absatzes 1 werden dabei folgendermaßen berücksichtigt:
  - a. Die Abschlussnote oder im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnoten 1,0 bis 1,4 eine einheitliche Punktzahl

von 28 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Durchschnittsnote über den Wert 1,4 um je ein Zehntel werden vom Maximalwert (28 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. Die Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 2,5, für die eine Punktzahl von 6 Punkten vergeben wird.

- b. Für studienrelevante Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester oder Forschungsaufenthalte) wird pro Monat 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 8 Punkte.
- c. Für errungene einschlägige Auszeichnungen (hierzu zählen neben Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie Stipendien) werden pro Auszeichnung 4 Punkte vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 8 Punkte.

(3) Die Punktzahlen nach Absatz 2 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (maximal 44 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2013/2014 anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft vom 10. März 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2009 vom 11. März 2009, S. 12), zuletzt geändert am 08. März 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 03/2012 vom 13. März 2012, S. 39) außer Kraft.

### **Artikel 2 der Änderungssatzung vom 11. März 2014 bestimmt:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2014/15.

### **Artikel 2 der Änderungssatzung vom 05. März 2015 bestimmt:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2015/16.

### **Artikel 2 der Änderungssatzung vom 20. Dezember 2016 bestimmt:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2017/18.